

Geschäftsordnung der Fachbereiche

1. Versammlung des Fachbereichs

- 1.1 Jeder Fachbereich hat seine eigene Fachbereichsversammlung, worin jedes Mitglied, das dem Fachbereich zugeordnet ist, Sitz und Stimme hat.
- 1.2 Die Fachbereichsversammlung findet mindestens einmal jährlich, statt. Sie wird vom Fachbereichsleiter geleitet und vom Geschäftsführer des Berufsverbandes nach entsprechender Beauftragung durch den Fachbereichsleiter einberufen.
- Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung des Berufsverbandes für die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes entsprechend Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.
- 1.3 Die Fachbereichsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 1.3.1 Wahl des Leiters des Fachbereichs, und eines Stellvertreters für die Dauer von 2 Jahren;
- 1.3.2 Wahl eines Gremiums für den Fachbereich BA für die Dauer von 2 Jahren, bestehend aus insgesamt 4 Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs. Diesem Gremium obliegt die Prüfung von Anträgen auf Aufnahme in den Berufsverband bei Zuordnung zum Fachbereich und die Prüfung des Ausschlusses aus dem Fachbereich mit entsprechender Empfehlung an den Vorstand sowie die Einsetzung und Aufhebung von Arbeitskreisen des jeweiligen Fachbereichs. Der Leiter des jeweiligen Fachbereichs ist ständiges Mitglied dieses Gremiums.
- 1.3.3 Genehmigung fachspezifischer Vorhaben des Fachbereichs. Zu beschließen hat hierüber die Versammlung dieses Fachbereichs und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss hat empfehlenden Charakter für die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes.
- 1.3.4 Beitritt zu europäischen Fachverband-Dachorganisationen.
- 1.4 Jedes Mitglied hat in der Fachbereichsversammlung eine Grundstimme und so viel Zusatzstimmen, wie sie den Inlands-Marktanteilen des jeweiligen Mitgliedes auf dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen Fachbereichs und im Fall des Fachbereiches BHV dem Tätigkeitsfeld des Unternehmens nach Herstellung und Vertrieb unterschieden entsprechen. Dabei wird für jeweils angefangene 10 % Marktanteile eine Zusatzstimme gewährt bis maximal 3 Zusatz-

stimmen. Die Festlegung der Zusatzstimmen erfolgt am Beginn jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand aufgrund der Meldungen des jeweiligen Mitglieds; sie bleiben während des Geschäftsjahres konstant. Bei Neuaufnahmen während des Geschäftsjahres wird keine Neuzuteilung vorgenommen. Neumitglieder erhalten im ersten Jahr eine Grundstimme und eine Zusatzstimme.

- 1.5 Die Fachbereichsversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Grundstimmen. Lediglich für die Beschlussfassung zu den Ziffern 1.3.1 und 1.3.3 ist eine 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, also Grundstimmen + Zusatzstimmen, erforderlich. Ansonsten gilt für die Beschlussfassung Art. 6, Ziff. 6.5 der Satzung des Berufsverbandes entsprechend.
- 1.6 Die Fachbereiche sowie ihre Vertreter oder Gremien dürfen keine Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, die den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes oder des Vorstandes des Berufsverbandes oder den Interessen und Zielen des Berufsverbandes entgegenstehen.

2. Der Fachbereichsleiter

- 2.1 Jeder Fachbereich wird geleitet durch einen Fachbereichsleiter bzw. im Vertretungsfall durch seinen Stellvertreter. Das Amt des Fachbereichsleiters und des Stellvertreters ist an die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen, das Mitglied dieses Fachbereichs ist, gebunden.
- 2.2 Im Fall des Fachbereiches Herstellung und Vertrieb, BHV, müssen der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter aus den beiden verschiedenen Gruppen „Herstellung“ bzw. „Vertrieb“ stammen.
- 2.3 Zuständigkeit des Fachbereichsleiters
- Der Fachbereichsleiter ist für alle Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereichs zuständig, soweit sie nicht durch Satzung des Berufsverbandes einem anderen Organ des Berufsverbandes oder des Fachbereichs übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 2.3.1 Leitung des jeweiligen Fachbereichs nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes und der Fachbereichsversammlung;
- 2.3.2 Vorbereitung der Fachbereichsversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- 2.3.3 Vorbereitung des Tätigkeitsplans für das nächste Geschäftsjahr, Erstellung des Tätigkeitsberichts;
- 2.3.4 Vertretung des Fachbereichs im Berufsverband und ggf. in anderen nationalen und europäischen Fachverband-Dachorganisationen.
- 2.4 Der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Warschau, 10.05.2018

Der Vorstand

Der Geschäftsführer

.....
Dr.-Ing. Horst Dieter Schulz

.....
Dr.-Ing. Ralf Podleschny